

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Jülich

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab dem 01.05.2019

1 Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Jülich GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Die Stadtwerke Jülich GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Jülich GmbH die unter wirtschaftlich effizienter Betriebsführung angefallenen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
Die Netzanschlusskosten werden auf der Grundlage durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.
- 1.5 Die Stadtwerke Jülich GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Für Anschlüsse, die durch Lage, Art und Dimensionierung vom Standardnetzanschluss abweichen und durch die Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Die Stadtwerke Jülich GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Anschlussleistung von 30 KW übersteigt.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

3 Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Jülich GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die Stadtwerke Jülich GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Jülich GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Jülich GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Jülich GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

6 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Jülich GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz festgelegt. Der vollständige Wortlaut kann auf der Internetseite der Stadtwerke Jülich GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Jülich GmbH veröffentlichten Sätzen zu erstatten.

8 Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 7 genannten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 9.1 Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 9.2 Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der Stadtwerke Jülich GmbH.

10 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Jülich GmbH, An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich, Tel.: 02562/717-122, E-Mail: service@stadtwerke-juelich.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240-0
Telefax: 030 / 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 / 22480-500 oder 0 1805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr),
Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.05.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2009.